Tarifordnung familienergänzende Kindertagesbetreuung –

Gemeinde Niederbüren

Art. 1 | Grundsätze
Das Engagement der Gemeinde Niederbüren zielt darauf ab, ein vielfältiges und qualitativ hochstehendes Angebot an Betreuungsplätzen sicherzustellen, welches sowohl den Bedürfnissen der Kinder als auch jenen der Eltern gerecht wird.
Die Organisation und Finanzierung der familienexternen Kindertagesbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Eltern. Der Besuch einer familienexternen Betreuungseinrichtung soll aber durch finanzielle Beiträge der Gemeinde für alle Teile der Bevölkerung ermöglicht werden.
Die Berechnung des Unterstützungsbeitrags und die Tarifeinstufung erfolgen grundsätzlich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gemäss Art. 3 bis 5 dieser Tarifordnung.
Der Begriff „Eltern“ umfasst in dieser Tarifordnung sämtliche Personen, welche erziehungsberechtigt sind.

Art. 2 | **Geltungsbereich**
Die vorliegende Tarifordnung gilt für alle Eltern, die
a) ihre Kinder in einer Kinderkrippe der WPO Region (Liste der Kinderkrippen sind unter folgendem Link zu finden: www.wirtschaftsportal-ost.ch/kinderbetreuung), und die
b) mit den zu betreuenden Kindern in der Gemeinde wohnhaft sind.

Art. 3 | Berechnung Unterstützungsbeiträge
Die Berechnung der Unterstützungsbeiträge richtet sich nach dem massgebenden Einkommen. Dieses wird aus den zur Verfügung stehenden Daten der Steuerbehörde zum Zeitpunkt der Anmeldung aufgrund der aktuellsten definitiven Steuerveranlagung und unter Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen durch das zuständige Amt der Gemeinde ermittelt.

Falls keine definitive Veranlagung besteht, müssen die Eltern eine Selbstdeklaration und alle für die Berechnung notwendigen aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise einreichen, mindestens aber Lohnausweise der Haupt- und Nebeneinkommen, Belege über Vermögen und Einkommen aus Vermögen und (falls relevant) Belege über Alimenten, Renten, Stipendien, Arbeitslosengelder und Sozialhilfebeiträge etc. Dies gilt ebenfalls für quellensteuerpflichtige Eltern.

Berücksichtigt werden die gesamten massgebenden Einkommen nachfolgender Personen:
1. in ungetrennter Ehe lebende Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen) oder
2. im gleichen Haushalt lebende, nicht verheiratete Eltern oder
3. Elternteil, der im Sinne von Art. 117 ZGB getrennt lebt und die elterliche Sorge/Obhut ganz oder teilweise zugeteilt erhalten hat oder
4. geschiedener oder getrennt lebender Elternteil, der den Betreuungsvertrag mit der Betreuungsanbietenden eingeht, unabhängig davon, ob er die elterliche Sorge im Sinne von Art. 133 ZGB gemeinsam mit dem an-deren Elternteil ausübt oder
5. in eingetragener Partnerschaft lebende Paare. Gleichgeschlechtliche eingetragene Partnerschaften werden verheirateten Paaren gleichgestellt.

Es werden einzig diejenigen Tage subventioniert, während denen die Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Das Erwerbspensum muss somit bei Alleinerziehenden im Minimum 20 Prozent, bei Paaren im Minimum 120 Prozent betragen.

Das zuständige Amt beurteilt folgende Ausnahmefälle:
- Kinder mit Migrationshintergrund (Empfehlungen von beteiligten Stellen werden berücksichtigt);
- Kinder mit Defiziten in Sozialkompetenzen oder Verhaltensauffälligkeiten;
- Erhaltung der Vermittelbarkeit von Eltern auf Stellensuche;
- Krankheit des betreuenden Elternteils.

Art. 4 | Berechnung des massgebenden Einkommens (IPV)
(gemäss der aktuellsten definitiven Steuerveranlagung oder der Selbstdeklaration)
Ziffer 24 steuerbares Einkommen (nach Kinderabzug)
+ Ziffer 13.1 Beitragszahlung an die Säule 3a
+ Ziffer 13.2 Einkaufsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge abzüglich CHF 25'000
+ Ziffer 15 Unterhalts- und Verwaltungskosten für Liegenschaften höher als Pauschalabzug
+ Code 265 Vorjahresverlust nach Art. 42 des Steuergesetzes
+ Code 290 75 % des vereinfacht abgerechneten Bruttolohns
+ Ziffer 37 10 % vom steuerbaren Vermögen
= massgebendes Einkommen für die Einstufung

Art. 5 | Tarifeinstufung, Festlegung der Unterstützungsbeiträge
Die Kinderkrippe der WPO Region weisen unterschiedliche Tarifberechnungen resp. Vollkostentarife auf. Deshalb werden in dieser Tarifordnung nicht die Elternbeiträge sondern die Unterstützungsbeiträge aufgeführt, welche die Eltern von der Gemeinde erhalten.

Zwischen dem minimalen und maximalen Einkommen gelten die Unterstützungsbeiträge gemäss folgender Tarifliste:

Tarifstufe	Massgebendes Einkommen	Prozentuale Subventionierung durch Gemeinde
1	bis 25‘000	75%
2	ab 25‘000	72%
3	ab 30‘000	69%
4	ab 35‘000	67%
5	ab 40‘000	63%
6	ab 45‘000	59%
7	ab 50‘000	55%
8	ab 55‘000	51%
9	ab 60‘000	47%
10	ab 65‘000	41%
11	ab 70‘000	36%
12	ab 75‘000	31%
13	ab 80‘000	24%
14	ab 85‘000	16%
15	ab 90‘000	10%
16	ab 95‘000	0%

Art. 6 | Alterskategorien
a) Säuglinge sind Kinder im Alter von 3 bis 18 Monaten.
b) Klein- und Kindergartenkinder sind Kinder im Alter ab 19 Monaten bis Schuleintritt.

Art. 7 | Umfang der Unterstützung
Die Gemeinde zahlt Unterstützungsbeiträge basierend auf 48 Wochen / Jahr (4 Betreuungswochen / Monat), unabhängig davon, ob die Kinderkrippe Betriebsferien oder das ganze Jahr geöffnet hat.

Unterstützungsbeiträge werden nur in Zusammenhang mit Betreuungsverträgen ausbezahlt. Ausserordentliche Betreuungstage, welche nicht in einem Betreuungsvertrag aufgeführt sind, werden nicht vergütet. Ändert der Betreuungsumfang oder die Alterskategorie der Kinder, sind die Eltern verblichtet, dies umgehend beim zuständigen Amt zu melden.

Art. 10 | Neuberechnung
Nach dem Neueintritt erfolgt eine jährliche Überprüfung der Einstufung per 31. Dezember. Die Eltern liefern die nötigen Angaben dem zuständigen Amt bis 31. August. Das zuständige Amt teilt die neuen Einstufungen bis spätestens 15. September den Eltern mit. Der neue Unterstützungsbeitrag wird jeweils ab 1. Januar des Folgejahres angewendet.
Sofern sich das massgebliche Einkommen um mehr als CHF 5'000 pro Jahr vermindert, können die Eltern eine Neuberechnung innert Monatsfrist beim zuständigen Amt beantragen.
Bei einer Zunahme des massgebenden Einkommens um mehr als CHF 5'000 pro Jahr, sind die Eltern verpflichtet, dies innert Monatsfrist dem zuständigen Amt mitzuteilen und eine Neuberechnung zu beantragen.

Art. 11 | Missbrauch
Wird nachträglich festgestellt, dass die Angaben Eltern nicht vollständig oder nicht wahrheitsgetreu sind und wurde aufgrund dessen ein neuer Unterstützungsbeitrag festgelegt, welcher den Eltern stärker begünstigt bzw. begünstigen als gerechtfertigt, so sind die höheren Beiträge geschuldet.

Art. 12 |Vollzug
Der Vollzug der vorliegenden Tarifordnung – insbesondere die Berechnung der einzelnen Beiträge der Gemeinde erfolgt durch das zuständige Amt.

Die subventionierten Beiträge der Gemeinde werden gemäss den bewilligten und errechneten Ansprüchen den Eltern direkt überwiesen.

Die Gemeinde hat jederzeit das Recht, die massgebenden Akten und Unterlagen einzusehen oder Dritte mit Akteneinsicht und -kontrolle zu beauftragen. Der Datenschutz ist dabei sicherzustellen.

Es gilt der Vorbehalt der jährlichen Budgetgenehmigung durch die Bürgerversammlung.

Art. 13 | Inkrafttreten
Diese Tarifordnung wird auf den 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.